

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte Bürgermeister

Vorlage Nr.: **BV 558/2021**

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Gemeindeentwicklung	Datum:	23.03.2021
Bearbeiter:	Claudia Wittke	Wahlperiode	2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Bellingen	13.04.2021	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Birkholz	12.04.2021	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Bittkau	12.04.2021	nicht empfohlen	0 0 5
Ortschaftsrat Cobbel	12.04.2021	abgelehnt	1 1 2
Ortschaftsrat Demker	12.04.2021	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Grieben	12.04.2021	nicht empfohlen	0 7 0
Ortschaftsrat Hüselitz	24.03.2021	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Jerchel	06.05.2021	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Ringfurth	26.03.2021	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Schelldorf	14.04.2021	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Schernebeck	24.03.2021	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Schönwalde	24.03.2021	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Weißewarte	24.03.2021	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Windberge	24.03.2021	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Kehnert	24.03.2021	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Uchtdorf	09.04.2021	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Lüderitz	13.04.2021	abgelehnt	0 7 0
Ortschaftsrat Uetz	16.04.2021	empfohlen	2 1 0
Ortschaftsrat Tangerhütte	20.04.2021	Anhörung OBM	-----
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	21.04.2021 2021	vertagt	-----
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	03.05.2021 2021	Abstimmung am	-----
Stadtrat	.2021		

Betreff: 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt
Tangerhütte

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung der
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2021		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen:

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Nach der Behandlung des Beschlusses zur Aufhebung der Straßenreinigungssatzung, die im Stadtrat abgelehnt wurde, wandte sich die Kommunalaufsicht noch einmal an den Stadtratsvorsitzenden und den Bürgermeister mit Mail vom 09.03.2021. Diese liegt Ihnen als Anlage bei.

Die Kommunalaufsicht teilte uns in dieser Mail mit, dass mit der Beanstandungsverfügung vom 17.12.2020 bereits nur noch 3 wesentliche Punkte in der Straßenreinigungssatzung beanstandet wurden, die geändert werden müssten.

Alle weiteren Beanstandungen, welche im Anhörungsschreiben vom 24.11.2017 angeführt wurden, sind durch die Kommunalaufsicht verworfen worden.

Diese Sachlage war der Beanstandungsverfügung so nicht entnommen worden.

Aus gegebenem Anlass möchten wir daher eine Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung einbringen, die die Änderung der aufgeworfenen 3 Punkte korrigiert.

Beanstandet wurden folgende drei Regelungen der Straßenreinigungssatzung:

1. § 4 der Satzung

Eine wöchentliche Reinigungszeit – jeweils bis Samstag 18:00 Uhr – ist rechtswidrig. Dieses Reinigungsintervall ist unverhältnismäßig, da nicht erforderlich. Einfach gesagt muss die Straße aufgrund des Verschmutzungsgrades nicht jede Woche gereinigt werden. Praktikabler für die Stadt als Ordnungsbehörde, rechtmäßig und bürgerfreundlicher ist dagegen eine bedarfsgerechte Regelung, die die Reinigung der Straße einmal im Monat, höchstens jedoch alle zwei Wochen vorsieht. Eine entsprechende Regelung könnte lauten:

„Die Reinigung der Straßen hat je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat / zweiwöchentlich zu erfolgen“

Ich bitte die Vertretung, eine Änderung vorzunehmen. Dass die wöchentliche Reinigungspflicht nicht mit geltendem Recht vereinbart werden kann, wurde bereits höchstrichterlich entschieden, u. a. von den Oberverwaltungsgerichten Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein sowie vom Bayrischen Gerichtshof.

2. § 4 der Satzung

Ferner ist der Umfang der Straßenreinigungspflicht unverhältnismäßig und folglich rechtswidrig. Die Stadt Tangerhütte verpflichtet die Reinigungspflichtigen, gemäß § 4 Abs. 4 besondere Verunreinigungen durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen durch Bauarbeiten, Öl, Unfälle oder Tiere zu entfernen. Eine zumutbare Beseitigungspflicht ist allein auf solche Abfälle zu beschränken, die in zulässiger Weise in Hausmülltonnen und Wertstoffcontainern entsorgt werden dürfen (BayVGH, Beschl. v. 8.2.2011 - 8 ZB 10.1541 – juris Rn. 20). Die von den Anliegern zu entfernenden Stoffen/Gegenstände gehen über das zumutbare Maß hinaus und gelten als nicht mehr verkehrsübliche Verunreinigungen (Ramisch, Straßen- und Wegerecht NRW). Arbeiten zur Straßenreinigung, die den Anliegern aufgebürdet werden dürfen,

erschöpfen sich in einfachen und ohne aufwendige Hilfsmittel auszuführenden Verrichtungen, mittels derer auf die Straße gebrachte Fremdkörper beseitigt werden. Dazu zählt im Wesentlichen das "Fegen" der Straße, um beispielsweise weggeworfenes Bonbonpapier oder Zigarettenkippen zu beseitigen, oder das Laubharken im Herbst (VG Potsdam, Urt. v. 26.09.2013 – 10 K 2486/12, openJur 2014, 3336, Rn. 31).

Auch im Falle des Umfangs der Straßenreinigungspflicht gibt es eine Reihe von Urteilen, die die Rechtsauffassung der Kommunalaufsichtsbehörde stützen.

Die oben dargelegte Rechtsverletzung der Straßenreinigungssatzung wäre vermeidbar, wenn die Satzung den Umfang der Reinigungspflicht über die Art und Weise der Reinigung regelt und nicht bestimmte Stoffe, Gegenstände oder Materialien aufzählt, die zu entfernen sind. Somit wäre es trotzdem weiterhin möglich Tierkot zu entfernen, der durch Pferde oder andere Nutztiere anfällt. Im ländlichen Gebiet wäre dies nicht als unverhältnismäßig zu beachten.

Formulierungsvorschlag der KAB für § 4 der Straßenreinigungssatzung lautet:

„Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

Die Reinigung umfasst:

1. das Kehren der öffentlichen Straßen
2. das Aufnehmen von anfallendem Kehricht und Unrat sowie
3. die Beseitigung von Unkraut. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(4) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.“

3. § 8 Abs. 1 der Satzung

Solange die Satzung der Stadt Tangerhütte innerhalb der Regelung zu den Ordnungswidrigkeiten auf die falsche, weil nicht mehr gültige Rechtsgrundlage verweist, ist die Bestimmung nichtig und somit unwirksam. § 6 Abs. 7 GO LSA ist durch § 8 Abs. 6 KVG LSA zu ersetzen. Die maximale Geldbuße beträgt ferner 5.000 Euro anstatt 2.500

Euro.

Ebenso hat die Kommunalaufsicht uns eine Mustersatzung zukommen lassen. Diese ist so auf die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte aus unserer Sicht jedoch nicht übertragbar. Eine Änderung der Straßenreinigungssatzung in Gänze wurde aus diesem Grund durch die Verwaltung derzeit verworfen. Nichts desto trotz, kann auch nach der zunächst vorzunehmenden Änderung der Satzung über eine komplette Überarbeitung nachgedacht werden. Dies wird jedoch unter Einbeziehung der Belange und Besonderheiten der einzelnen Ortschaften Zeit in Anspruch nehmen.

Im Ergebnis sind die Änderungen und der Formulierungsvorschlag der Kommunalaufsicht hierzu, aus Sicht der Verwaltung, vertretbar.

Eine Satzungsänderung in den angegebenen Punkten sollte angestrebt werden, um die Straßenreinigungssatzung rechtmäßig werden zu lassen.